

einen solchen Zustand gerät, daß seine bestimmungsgemäße Benutzung nicht ohne Gefährdung der auf ihm verkehrenden Menschen und Tiere und der auf ihm fortbewegten Transportmittel erfolgen kann (§ 42).

Die vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes finden auf alle Wege (einschließlich der Plätze) Anwendung, auf die zur Vermittlung des inneren Verkehrs in den Ortschaften dienenden öffentlichen Wege und Plätze jedoch nur insoweit, als nicht für dieselben Ortsstatuten oder sonstige Vorschriften maßgebend sind.

VI. Zu S. 175 unter Va (Jagdrecht).

Ein vom Landtag in der letzten Sitzungsperiode verabschiedetes, aber noch nicht veröffentlichtes Gesetz, betreffend die Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 24. Februar 1854, enthält außer einigen anderen wichtigen Neuerungen die, daß Voraussetzung für die Bildung eines Eigenjagdbezirks ein jagdbarer Flächenraum von mindestens 120 Hektaren ist, und daß derselbe Flächenraum auch zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gefordert wird. Außerdem sind die im Jagdpolizeigesetz enthaltenen, nach Ackern bestimmten Flächenmaße durch das jetzt geltende Flächenmaß dergestalt ersetzt worden, daß 5 Acker = 3 Hektar gerechnet werden.

Durch Gesetz vom 15. Mai 1909 (Ges.S. 1909, S. 5) ist das Gesetz von 5. Juli 1876 über die Schonzeit des Wildes abgeändert worden (s. das Gesetz selbst!).

Druckfehler.

Auf Seite 111, Zeile 7, muß es anstatt „Gemeingut“ „Gemeindegut“ heißen.